



BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 – 2020	
ESF-Prioritätsachse	B	Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
BAP – Unterfonds	B 2	Verbesserung der sozialen Teilhabe
Schwerpunkt	B 2.4	Zielgruppenprojekte für Straffällige und Strafentlassene
Intervention	B 2.4.1	Übergangsmanagement für Straffällige

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds B 2
2	Laufende Nummer	B 2.4.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung • „Besondere Fördergrundsätze“ für den Unterfonds B 2 in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Ziel dieser Intervention ist die soziale und berufliche Integration von Straffälligen, die sich im Übergangsmanagement befinden (Resozialisierung). Vor allem durch die berufliche Re-/Integration soll die Gefahr von Rückfällen in die Straffälligkeit nachhaltig verringert werden.</p> <p>Für die Zielgruppe bedarf es primär einer sozialen Integration und einer allmählichen Förderung von Potentialen, da eine Integration in versicherungspflichtige Beschäftigung überwiegend nur langfristig erreichbar ist.</p>
5	Gegenstand der Förderung	<p>In dieser Intervention werden drei Angebote gefördert:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Allgemeine Unterstützungs- und Beratungsangebote für straffällige Menschen („Beratungsangebote“) II. Beschäftigungsangebote für Personen, die Geldstrafen durch die Leistung von gemeinnütziger Arbeit (Art. 293 EGStGB) tilgen, um das Ableisten einer Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden (Geldstrafenschuldner) III. Flankierende Angebote für <ol style="list-style-type: none"> a) Strafentlassene b) Strafgefangene in der Entlassungsvorbereitung c) Geldstrafenschuldner

		<p>d) Angehörige von Straffälligen und Haftentlassenen</p> <p>Eine Förderung flankierender Angebote (z.B. Präventionsangebote, Begleitung in besonderen Maßnahmen, Unterstützung für Angehörige) ist eigenständig oder parallel zu den beiden anderen Angeboten möglich.</p> <p>Die genannten Interventionen sollen möglichst in einer Hand gebündelt werden, um Straffälligen eine einheitliche Anlaufadresse anzubieten.</p> <p>Zudem sollen Kontakte nach Möglichkeit bereits vor der Strafentlassung erfolgen.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze für Zuwendungsempfängende.</p> <p>Die Antragstellenden müssen zudem über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen und nachvollziehbar darlegen, dass das beantragte Vorhaben ihrem Kompetenzprofil entspricht. Hierfür müssen folgende Punkte erläutert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gute Kooperationsbezüge zu anderen spezialisierten Beratungs- und Hilfeeinrichtungen – insbesondere zu Sucht- und Schuldenberatungsstellen – zu Bildungseinrichtungen, Jobcenter, Justizvollzugsanstalt und sowie bestehende fachliche und regionale Vernetzungen im Bereich der Hilfen für Straffällige und Straftentlassene, • angemessene Berufserfahrung und kontinuierliche Weiterbildung des eingesetzten Personals sowie interkulturelle Kompetenz und Kompetenzen in der Umsetzung der Prinzipien des Gender Mainstreaming, • aufgaben- bzw. zielgruppenspezifische Ausgestaltung des Beratungsangebots, z.B. spezifische Beratungszeiten für Frauen, Berücksichtigung kultureller Besonderheiten.
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Bei den Teilnehmenden an den Maßnahmen sowie den beratenen Personen handelt es sich in der Regel um</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Straftentlassene, b) Strafgefangene in der Phase der Entlassungsvorbereitung, c) Personen, die Geldstrafen durch die Leistung von gemeinnütziger Arbeit ableisten, d) Straffällige mit Bewährungsstrafen, e) unmittelbar von Straffälligkeit bedrohte Personen und f) Angehörige der genannten Gruppen.
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Für alle Vorhaben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Förderung geeignete Vorhaben müssen ein durchgängiges Konzept zur Umsetzung von Gender Mainstreaming vorweisen, insbesondere hinsichtlich einer Arbeit mit Angehörigen der Zielgruppe. • Zur Förderung geeignete Vorhaben tragen den spezifischen Problemen von Personen mit Migrationshintergrund Rechnung. • Das einzusetzende Personal ist bezogen auf den Umfang und die Qualifikation bei Antragstellung verbindlich festzulegen.

		<p>Der Umfang und die Qualifikation müssen dem Projektinhalt, der Zielgruppe und den geplanten Zielzahlen sowie den ggf. geforderten Personalschlüsseln entsprechen.</p> <p>I Für Beratungsangebote gilt darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben muss ein kompetentes, zielgruppenadäquates Konzept der (sozial-)pädagogischen Beratung und Begleitung und Aktivierung nachvollziehbar darlegen und ganzheitliche Beratungsstrategien einbeziehen. • Es müssen sowohl Beratungs- als auch Kompetenzfeststellungsmaßnahmen durchgeführt werden. • Individuelle Vermittlungshemmnisse sollen durch soziale Begleitung und durch die Unterstützung beim Aufsuchen anderer Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (z.B. Suchtberatung, Schuldenberatung) thematisiert und verringert werden. • Das Vorhaben muss konkrete sowie nachprüfbare Kennziffern beinhalten. Für den Bereich der Beratung sind folgende Kennziffern obligatorisch: <ul style="list-style-type: none"> • Personen in einmaliger persönlicher Beratung und in persönlichen Beratungsprozessen, Anzahl der Beratungskontakte, • Anteil von Frauen an der Beratung, • Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund an der Beratung, • Beitrag zum Verbleib der Personen nach Beratungsprozessen (in Beschäftigung, Ausbildung, Selbstständigkeit, Weiterbildung etc.). <p>Die Beratung soll auch Lotsenfunktion in einem breiten Netzwerk von spezialisierten Beratungs- und Betreuungsinstanzen innehaben. Dadurch soll die Lösung auch komplexer Problemlagen, zum Beispiel durch Rechts- und Schuldnerberatung, durch psychologische und Suchtberatung unterstützt und Hilfestellung bei der Berufsorientierung angeboten werden.</p> <p>II Für Beschäftigungsprojekte für Personen, die Geldstrafen abarbeiten, gilt darüber hinaus:</p> <p>Personen, die uneinbringliche Geldstrafen durch die Leistung von gemeinnütziger Arbeit tilgen, sollen (sozial-)pädagogisch begleitet und ihre Arbeitseinsätze systematisch angeleitet werden. Dabei sollen einerseits Vermittlungshemmnisse aufgedeckt und bearbeitet und andererseits Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden, die weiterführende berufliche Perspektiven eröffnen. Ziel ist es, die Personen auf (erneute) Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt bzw. zu weiterführenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu orientieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Einleitung weiterführender Integrationsschritte muss das Vorhaben mit Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes oder Beschäftigungs- und Weiterbildungsträgern kooperieren. • Für die Förderung einer systematischen (sozial-)pädagogischen Integrationsbegleitung und fachpraktischen Anleitung der Teilnehmenden ist ein Personalschlüssel von mindestens 1:22 (eine Vollzeitkraft für 22 geförderte Beschäftigte) vorzuhalten und nachzuweisen.
--	--	---

		<p>III Für flankierende Angebote gilt darüber hinaus: Flankierende Angebote können eigenständig oder zusätzlich zu den beiden anderen Angeboten beantragt und bewilligt werden. Die Relevanz des Projektes für die Zielgruppe ist ausführlich darzustellen. Das mit dem Projekt geplante Ziel muss dem Vorhaben angemessen sein und qualitativ und quantitativ hinsichtlich der tatsächlichen Zielerreichung messbar sein.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	Angebote ohne arbeitsmarktliche Orientierung sind nicht förderfähig.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	<p>Die Beantragung einer Förderung erfolgt im Einzelantragsverfahren im Rahmen von Zeitstapfen: Die jeweils bis zu den Stichtagen 1. März und 1. September eines Jahres vorliegenden Anträge werden durch die bewilligende Stelle bewertet. Die positiv bewerteten Angebote werden unter Beachtung des verfügbaren Gesamtbudgets zur Förderung vorgeschlagen.</p> <p>Für flankierende Angebote ist dem Antrag eine positive Stellungnahme zum Antrag von der Gesamtkoordination der Straffälligen- und Straftentlassenen-Maßnahmen beizufügen (siehe Rn 18).</p>
11	Antragsunterlagen	<p>Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Formulare zu nutzen, die auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht sind.</p> <p>Der Antrag muss weiterhin mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von bestehenden und beabsichtigten Kooperationen mit Beschäftigungs- und Bildungsträgern, Betrieben und in zielgruppenspezifischen Netzwerken, • Aussagen über die Kofinanzierung anderer Stellen, insbesondere des Jobcenters, ggf. Vorlage des entsprechenden Bescheides.
12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird unter Nutzung der Vereinfachungsoptionen der EU gewährt. Die entsprechenden BAP-Informationsblätter sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>I Beratungsangebote Für die unter Rn 5 genannten Beratungsleistungen wird die Zuwendung in Form von Standardeinheitskosten (SEK) gewährt.</p> <p>II Beschäftigungsangebote für Personen, die Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit ableisten Die Zuwendung für die Begleitung, Anleitung und Unterstützung von Personen, die uneinbringliche Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit ableisten, um eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, wird in Form von Standardeinheitskosten (SEK) gewährt.</p> <p>III Flankierende Angebote Für Einzelprojekte, deren förderfähige Gesamtausgaben über 100.000 Euro liegen, erfolgt in der Regel eine Finanzierung als</p>

		<p>Fehlbedarfsfinanzierung. Die nachgewiesenen Ausgaben werden anhand von eingereichten Ausgabebelegen erstattet.</p> <p>Bei Gesamtausgaben bis 100.000 € ist die Nutzung von Vereinfachungsoptionen verpflichtend. Für Einzelprojekte, deren förderfähige Gesamtausgaben unter 100.000 Euro liegen, wird die Zuwendung in Form von Pauschalbeträgen, den sogenannten „Lumpsums“, als Festbetragsfinanzierung (SEK), mit einer Restkostenpauschale oder in Einzelfällen mittels individueller Standardeinheitskosten gewährt.</p> <p>Bei Vorhaben, die in der Kostenstruktur mit anderen Interventionen vergleichbar sind, können auch Standardeinheitskosten oder Personalkosten plus einer Restkostenpauschale zur Anwendung kommen.</p> <p>In diesen Fällen erfolgt eine ausführliche Beratung durch die bewilligende Stelle.</p>
13	Höhe der Förderung	<p>Die Förderung ergibt sich aus den im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können. Die Höhe der Zuwendung wird nach Prüfung des einzureichenden Finanzplanes festgesetzt.</p> <p>I Beratunsangebote</p> <p>Die geltende Höhe sowie weitere Informationen (u.a. zur Auslösung des SEK-Satzes und zu den Dokumentationsanforderungen) sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>Die Zahlung des Fördersatzes erfolgt nur, wenn die Beratung nicht aus Mitteln des SGB II/SGB III erstattet wird. Bei SGB II- Leistungsziehenden ist ein individueller Nachweis zu führen. Für die Gruppe der SGB III-Leistungsbeziehenden ist ggf. eine generelle Bestätigung der Agentur für Arbeit vorzulegen.</p> <p>II Beschäftigungsangebote für Personen, die Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit ableisten</p> <p>Die geltende Höhe sowie weitere Informationen (u.a. zur Auslösung des SEK-Satzes und zu den Dokumentationsanforderungen) sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>Sofern es sich bei den Teilnehmenden um ALG II-Beziehende handelt, ist das pauschalierte Teilnehmer/-innen-Unterhaltsgeld in Form von ALG II als Kofinanzierung einzubringen. Die Höhe des SEK-Satzes sowie weitere Informationen sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>III Flankierende Angebote</p> <p>A Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung werden die indirekten Kosten mit einem Pauschalsatz gefördert.</p> <p>B Bei Lump-sums-Projekten sind in dem bewilligten Pauschalbetrag die Aufwendungen für alle mit dem Projekt verbundenen Ausgaben (Personalkosten, Honorarkosten, externe Leistungen, Sachausgaben etc.) entgolten. Die indirekten Ausgaben werden dabei mit einem festgesetzten Pauschalsatz für Kleinprojekte gefördert.</p>

		<p>C Die Höhe der individuellen Standardeinheitskosten bei Kleinstvorhaben wird nach Prüfung des eingereichten Finanzplans festgesetzt.</p> <p>D Die Höhe der Förderung bei Standardeinheitskosten und</p> <p>E bei einer Förderung der Personalkosten plus einer Restkostenpauschale entspricht den jeweils vergleichbaren Interventionen. Die konkreten Höhen der Pauschalen veröffentlicht die bewilligende Stelle in BAP-Informationsblättern zu Vereinfachungsoptionen auf der Website www.esf-bremen.de.</p>
14	Auszahlung der Förderung	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.
15	Verwendungsnachweis	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.
16	Berichtspflichten	<p>Die in VERA online veröffentlichten „Eingabepflichten in Projekten der Arbeitsmarktförderung“ sind zu beachten. Bei Beratungsprojekten (I.) ist der „Erhebungsbogen für Beratungsprojekte“ auszufüllen. Bei Beschäftigungsangeboten für Personen, die Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit ableisten (II.), ist das Stammblatt für Teilnehmende auszufüllen.</p> <p>Bei flankierenden Angeboten (III.) sind die Eingabepflichten abhängig von der Art der Flankierung und werden mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.</p>
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107, Abs. 1 AEUV.
18	Besondere Verfahren	Für den Gesamtbereich der Hilfen für Strafgefangene und Straftentlassene wird eine Gesamtkoordination aller Maßnahmen beim Senator für Justiz und Verfassung eingerichtet.
19	Besondere Hinweise	
20	Frühester Förderbeginn	01.06.2019
21	Spätester Förderbeginn	31.12.2020
22	Spätestes Projektende	30.06.2022
23	Inkrafttreten des Interventionsblattes	29.01.2019
24	Versionsnummer	Version Nr. 5
25	Auskunft erteilt	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Ref. 24 Ralf Lüling, Tel. 0421/361-97931 ralf.lueling@waht.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Formelle Bestätigung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme

Version 3: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 21.01.2016

Version 4: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 17.05.2018

Version 5: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 29.01.2019